

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 3

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

serne nicht ein langdauerndes Fußbad, sondern nur eine einfache Waschung anbefehlen, die aber doch genügend sein müste, die angesammelte Unreinlichkeit der Haut zu beseitigen.

Freilich wäre ein ganzes Bad noch besser und da wo es leicht sich thun läßt, sollte man diese Massregel nicht vernachlässigen. Ich sage beim Eintritt in die Kaserne und zwar noch um einen andern unmittelbaren Grunde als um den Marsch zu erleichtern. Man begreift leicht, daß wenn der Soldat sich mit schmutzigen, von Schweiß oder Regen feuchten Füßen in ein neues Bett legt, die Betttücher von dieser schmutzigen und übelriechenden Feuchtigkeit durchdrungen werden und sich auf diese Weise und durch die Aussäumung der ebenfalls schmutzigen Schuhe und Strümpfe in dem Schlafsaal eine verpestet, Ekel erregende Luft entwickeln muß, die für die Gesundheit von äußerst nachtheiligem Einfluß ist. Indem man so eine tägliche Waschung der Füße in den Tagesbefehl aufnimmt, glaube ich, wird der Soldat, wenn er Abends von den Manövers heimkommt, sich wohler fühlen als sonst, und seine Erwärmung merklich abnehmen, besonders wenn er auch bei dieser Gelegenheit seine Strümpfe in einem wünschenswerthen Zustand der Reinlichkeit erhält. Immerhin aber würde es am Platze sein, wenn der wachhabende Offizier sich von der Reinlichkeitshaltung der Strümpfe und Wäsche von Zeit zu Zeit überzeugte und diesem Theil der Kleidung eine gleich gewissenhafte Aufmerksamkeit als den Uniformknöpfen anzgedeihen ließe. Bei Gelegenheit der Strümpfe stößt mir eine Bemerkung auf, die eigentlich mehr in einem Kapitel über die Schlafälle ihre Stelle fände. Die Soldaten haben die üble Gewohnheit, ihre Strümpfe und sonstige schmutzige Wäsche, in gewissen Kasernen selbst ihre Handtücher, in ihren Betten zu verstauen, um dem Zimmer äußerlich einen Anstrich der Ordnung zu geben und damit bei der Zimmersvisitation sich nichts vorfinde, was das Auge des vorgesetzten Offiziers verleze. Diese Gewohnheit nun würde im Grunde nichts Ungehöriges haben, wenn die betreffende Wäsche und besonders die Strümpfe jedesmal am folgenden Tage gewaschen und getrocknet würden, aber nur allzuhäufig kommt es vor, daß gerade die Strümpfe nicht ein einziges Mal gewaschen werden und in diesem Zustande während der ganzen Kasernezeit in den Betten stecken blieben, was natürlich wesentlich dazu beitragen muß, des Nachts, wenn sämtliche Fenster geschlossen sind, in den Sälen einen unangenehmen und ungesunden Geruch zu erzeugen. Diese beiläufig hier gemachte Bemerkung verdient in der That die Aufmerksamkeit der Kommandanten der Schulen auf sich zu lenken.

Zum Schlusse meiner die Pflege der Füße betreffenden Bemerkungen habe ich noch auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß man auf das gehörige Schneiden der Fußnägel Acht gebe. Es scheint uns natürlich und selbstverständlich, sich von Zeit zu Zeit die Fußnägel zu beschneiden, und dennoch gibt es Leute, die dies nie gethan haben. Was fragt diese Art für ihre Gesundheit sorgloser Menschen danach,

ob ihre Nägel sich abrügen, abbrechen und auf schlechte, schädliche Weise nachwachsen! Aber gerade dieser Nachlässigkeit sind die meisten jener Deformitäten zuzuschreiben, die den Marsch so außerordentlich beschwerlich machen, und man sollte, wie gesagt, dieser Operation die größte Sorgfalt zuwenden.

Die Nägel dürfen nicht zu tief geschnitten werden, denn wenn der äußere Rand jedes Nagels mit dem der Zehne gleich hoch ist, so findet letztere an dem Nagel einen äußerst nützlichen Stützpunkt. Auch hat man darauf zu sehen, daß der Nagel scharf und in den Ecken nur unbedeutend tiefergehend geschnitten werde, um jene schmerzhafte Krankheit, die man in das Fleisch gewachsene Nägel nennt, zu vermeiden.

Die Beachtung dieser diätetischen Ratschläge wird die Füße der Soldaten in den Stand setzen, die Beschwerden des Marsches leicht zu ertragen, und auf diese Weise auch günstig auf seine allgemeine Gesundheit zurückwirken müssen. Um indeß zu diesem wünschenswerthen Resultate zu gelangen, ist vor Allem erforderlich, daß die in dem Tagesbefehl vorgeschriebenen Verordnungen pünktlich ausgeführt werden, und es wäre gar nicht übel, zu diesem Zwecke Friedrich den Großen nachzuahmen, der in seiner Armee für Überwachung der Füße besondere Chirurgen angestellt hatte.

Mit Hülfe derartiger Vorschriftenmaßregeln und einer entsprechenden Überwachung derselben werden die Füße unserer Soldaten künftig nicht mehr so häufig durch den Marsch verborben werden und der Fall „der wunden Füße“, der die Herren Kommandanten der Schulen stets in so üble Laune versetzt, nicht mehr so oft in den Berichten des Arztes figuriren.

Indes ist in der Unreinlichkeit und schlechten Pflege der Füße nicht allein die Ursache der oben erwähnten Beschwerden zu suchen, sondern auch und zwar hauptsächlich ist mehr der jetzigen Fußbekleidung die Schuld der Fußverwundungen zuzuschreiben.

(Fortsetzung folgt.)

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Zufolge Schlussnahme des schweizerischen Bundesrates vom 23. Dezember 1864 sollen im Jahr 1865 folgende Kurse für die Infanterie-Instruktoren stattfinden und zwar in Basel:

- A. Aspirantenkurs vom 5. Februar bis 4. März.
- B. Wiederholungskurs vom 12. Februar bis 4. März.

Zum Aspirantenkurs werden im Ganzen 30 Aspiranten zugelassen.

Das Departement ersucht Sie, gestützt auf Art. 4,

Lemina a der Verordnung vom 14. Dezember 1859 bis zum 24. Januar nächsthin allfällige Anmeldungen solcher Aspiranten namentlich einzusenden. Von denjenigen Anmeldungen, welche bereits eingelaufen sind, ist gebührend Vormerkung genommen. Je nach der Zahl der Anmeldungen behält sich das Departement nothwendig werdende Reduktionen vor.

In den Wiederholungskurs sind einzuberufen 30 Instruktoren, welche ohne Unterschied des Grades folgendermaßen auf die Kantone vertheilt werden:

Instruktoren.

| | |
|------------------|---|
| Zürich | 2 |
| Bern | 2 |
| Luzern | 2 |
| Uri | 1 |
| Schwyz | 1 |
| Obwalden | 1 |
| Nidwalden | 1 |
| Glarus | 1 |
| Zug | 1 |
| Freiburg | 1 |
| Solothurn | 1 |
| Baselstadt | 1 |
| Baselland | 1 |
| Schaffhausen | 1 |
| Appenzell A.-Rh. | 1 |
| Appenzell I.-Rh. | 1 |
| St. Gallen | 1 |
| Graubünden | 1 |
| Aargau | 1 |
| Thurgau | 1 |
| Tessin | 1 |
| Waadt | 1 |
| Wallis | 1 |
| Neuenburg | 1 |
| Genf | 1 |

Das Departement verzichtet darauf, die Instruktoren namentlich zu bezeichnen und überläßt diese Sorge Ihnen; dagegen bittet es um rechtzeitige Anzeige der in die Schule kommandirten Offiziere und Unteroffiziere.

Neverdiß wird auch diesmal wieder eine besondere Schießklasse gebildet, welche auf den 4. Februar nach Basel berufen wird. Diese Schießinstruktoren sollen dann den Unterricht im Wiederholungskurs zu übernehmen haben, unter Leitung des Schießinstruktors, Herrn eidgen. Oberstleut. van Berchem.

Dieselben werden den betreffenden Kantonen, von denen sie verlangt werden, namentlich bezeichnet. Im Ganzen dürfte ihr Zahl 12 betragen.

Die Dauer des Aspiranten- und Wiederholungskurses ist oben näher bezeichnet.

In Bezug auf Sold u. gelten die Bestimmungen des bundesrathlichen Beschlusses vom 20. November 1861.

Das Kommando der Schule wird später bezeichnet werden.

Sie werden eingeladen, daß von Ihrem Kanton bezeichnete Instruktionspersonal auf den 4. Februar, resp. 11. Februar, je nachdem dasselbe in die Klasse der Schießinstruktoren, in die Aspirantenschule oder

in den Wiederholungskurs berufen ist, nach Basel zu beordern. Die Betreffenden haben sich an den bezeichneten Tagen, jeweilen Abends 3 Uhr in der neuen Klingenthalkaserne bei dem Kommandanten der Schule zu melden.

Die Instruktoren mit Offiziers- und Unteroffiziersrang erhalten militärisches Quartier in der Klingenthalkaserne.

Während dem Aspirantenkurs bis zum 26. Februar wünscht das eidgen. Militärdepartement den Kantonen Gelegenheit zu geben, eine Anzahl Instruktoren zum Unterricht in der Militärgymnastik auszubilden. Die lusttragenden Kantone, welche taugliche Individuen für diesen Instruktionszweig besitzen, wollen deshalb ihre Anmeldungen bis zum 24. Januar dem Departement einsenden. Vorläufig ist deren Zahl auf 10 festgesetzt.

Naturgemäß werden diejenigen Aspiranten zuerst zugelassen, die den früher ähnlichen Kursen nicht beigewohnt haben. Immerhin wird gestattet, auch solche Offiziere und Unteroffiziere anzumelden, die bisher dem Instruktionskorps nicht angehört haben, die aber Lust und die nöthige Befähigung besitzen, als Turninstruktoren militärisch verwendet zu werden.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Kavallerie stellenden Kantone.

Von der Kommission, welche der Bundesrat mit der Begutachtung der den Pferdedienst bei der Armee bezüglichen Fragen beauftragt hatte, ist dem unterzeichneten Militärdepartemente ein Formular über eine für die Kavallerie-Kompagnien einzuführende Dienstpferd-Kontrolle vorgelegt worden.

Da wir mit der Kommission darin einig gehen, daß die Führung solcher Kontrollen, die übrigens in einigen Kantonen schon mit Erfolg eingeführt worden sind, den Kantonen ein Mittel an die Hand geben würde sich eine Überwachung derjenigen Reiter zu sichern, welche in Folge Sorglosigkeit beim Gebrauch ihrer Pferde bei jedem Anlaß Abschätzungen beziehen, können wir Ihnen die Einführung von Dienstpferdkontrollen nach Formular bestens empfehlen.

Vorschläge des Generalmajors von Edelsheim
zur Gewinnung eines guten Sipes
für Reiter.

Mit den Hülfsmitteln, welche die Manier des Freiherrn von Edelsheim zur Befestigung des Si-